



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 14.12.2023, Zl. 900-2/3-2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2024**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.510.500,00
<u>Aufwendungen:</u>	€	<u>3.957.500,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	-447.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.148.300,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>3.547.700,00</u>
Geldfluss aus der operativen Gebarung: ²	€	-399.400,00

Einzahlungen:	€	0,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>12.300,00</u>
Geldfluss aus der investiven Gebarung: ³	€	-12.300,00

Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2): ⁴	€	-411.700,00
---	---	-------------

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 1 gemäß Anlage 1b VRV 2015

³ Entspricht dem SALDO 2 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁴ Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁵ gemäß Anlage 1b VRV 2015.



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Einzahlungen:	€	0,00
Auszahlungen:	€	113.400,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung: ⁵	€	-113.400,00
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4): ⁶	€	-525.100,00

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁷ wie folgt festgelegt:
€ 537.000,-

§ 4

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte⁸ gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Grabuschnig

⁵ Entspricht dem SALDO 4 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁶ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁷ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

⁸ Zweite Dekade des Ansatzes.